

XXIV. GP.-NR

571 /A(E)

29. Jan. 2010

**ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Heidemarie Unterreiner  
und weiterer Abgeordneter  
betreffend Freier Eintritt in Museen

Seit 1.1.2010 wird Jugendlichen unter 19 Jahren freier Eintritt in Bundesmuseen und in die Österreichische Nationalbibliothek gewährt. Diese Maßnahme ist grundsätzlich sehr begrüßenswert, da somit der Jugend unser kulturelles Erbe nahegebracht wird.

Diese dadurch den Bundesmuseen entgangenen Eintrittspreise werden jedoch ausschließlich über die Basissubvention finanziert.

Es wäre unbedingt notwendig gewesen, hierfür zusätzlich finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, damit die Bundesmuseen ihren Aufgaben, nämlich zu sammeln, zu bewahren, zu präsentieren und zu forschen, nachkommen können. Die im letzten Budget gewährte Erhöhung der Basissubvention von 8,5 Mio. € wird fast ausschließlich für die erhöhten Personalkosten benötigt. Dass aus dem ohnehin schon knapp bemessene Budget der Bundesmuseen nun auch der freie Eintritt für Jugendliche unter 19 Jahren in der Höhe von 3,5 Mio. € abgedeckt werden soll, ist eine Missachtung der Museen als wichtige, große Kulturinstitutionen Österreichs.

Damit den Museen diese Maßnahme nicht zum finanziellen Nachteil gereicht, sind unbedingt zusätzliche Budgetmittel für die Umsetzung des „Freien Eintritt von Jugendlichen unter 19 Jahren“ vom Bundesminister für Finanzen zur Verfügung zu stellen.

In diesem Sinne stellen die unterzeichnenden Abgeordneten nachfolgenden

**ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

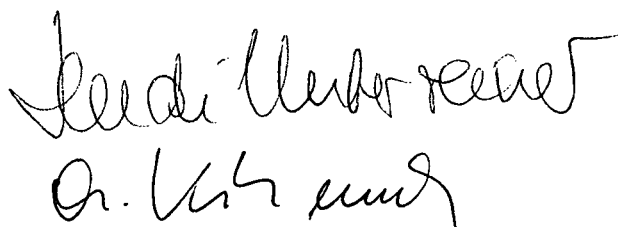
Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird aufgefordert, Verhandlungen mit dem Bundesminister für Finanzen dahingehend zu führen, dass der freie Eintritt für Jugendliche unter 19 Jahren in Bundesmuseen und in die Österreichische Nationalbibliothek mittels Sonderbudget finanziert werden kann.“

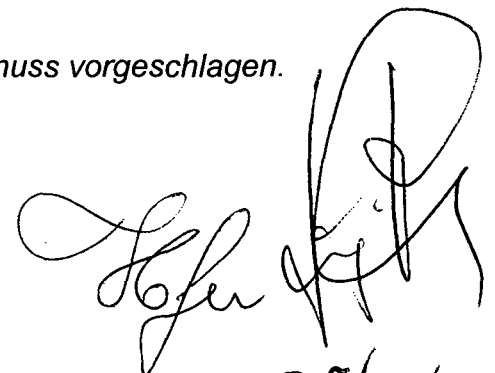
*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Kulturausschuss vorgeschlagen.*



WM/SIM



Dr. Ute Kunz



29/1/10